

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ der Gemeinde Ostbevern gem. § 10 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634) sowie gem. §§ 7 und 41 GO NRW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, GV NRW, S. 666 ff.), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ umfasst das Grundstück Raiffeisenstraße 1 (Gemarkung Ostbevern, Flur 21, Flurstücke 45 und 46) und ist in dem beigegefügtten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Gemeinde Ostbevern, Am Rathaus 1, Fachbereich III/Planen und Bauen, Raum 2.20, 48346 Ostbevern, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße“ in Kraft.



Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

- I. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostbevern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- IV. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 01.10.2025

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister



Karl Piochowiak

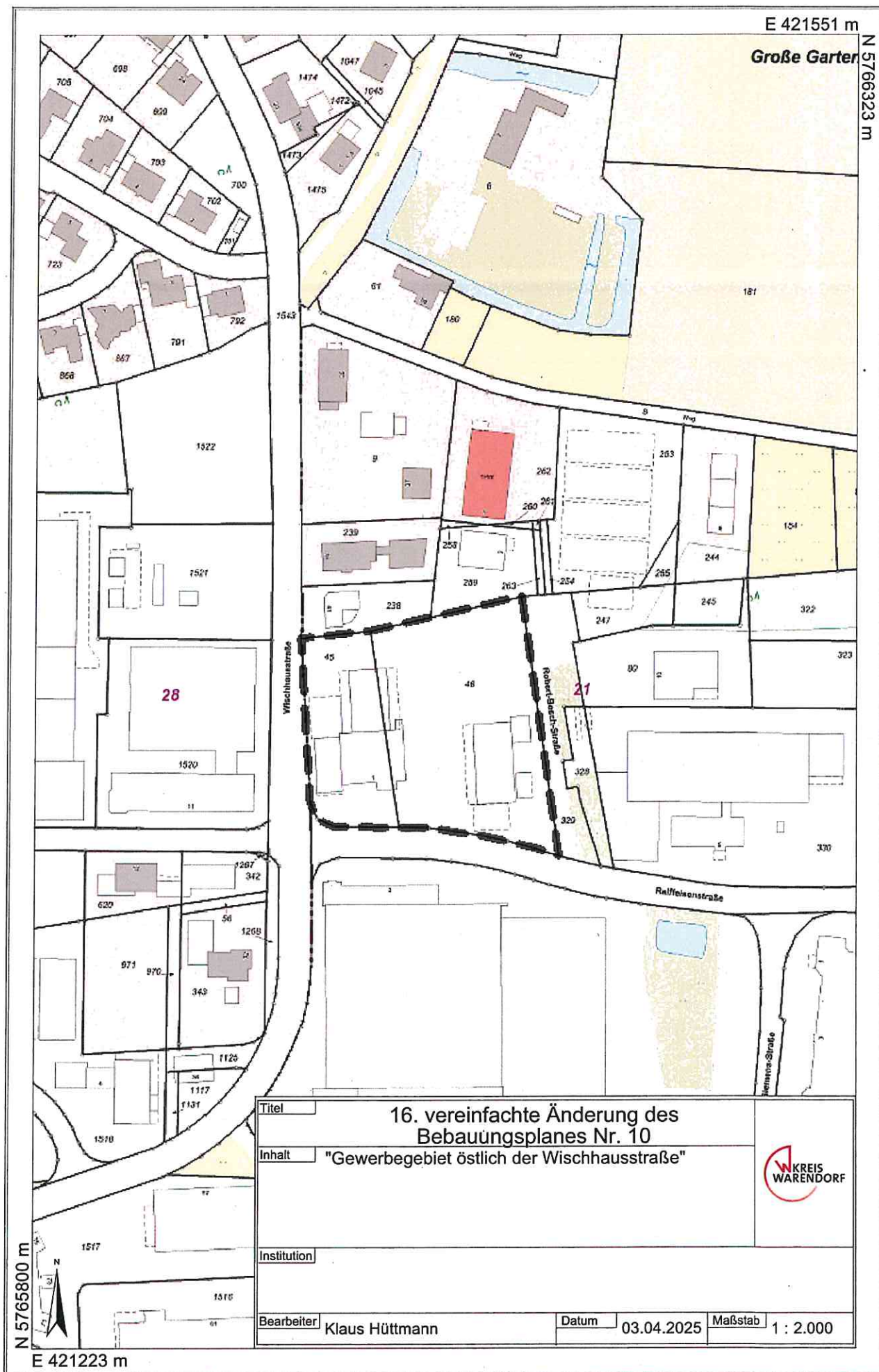
Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999, letzte Fassung) bestätigt, dass die als Satzung beschlossene o. a. Bebauungsplanänderung mit dem in der o. a. Sitzung des Rates gefassten Beschluss übereinstimmt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung sind, soweit erforderlich, eingehalten worden.

Ostbevern, 01.10.2025

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister



Karl Piochowiak



Titel			
16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10			
Inhalt			
"Gewerbegebiet östlich der Wischhausstraße"			
Institution			
Institution			
Bearbeiter		Datum	
Klaus Hüttmann		03.04.2025	
		Maßstab	
		1 : 2.000	

